

wertige Menschen zur Ehe anzuregen, was ja rassenhygienisch völlig verkehrt wäre.

(Die in einigen Staaten Nordamerikas angeblich gesetzlich eingeführte und ebenfalls in einigen Irrenanstalten der Schweiz geübte Methode, an Irren bzw. an idiotischen, epileptischen und anderen minderwertigen Personen — männlichen wie weiblichen — Operationen vorzunehmen, die sie unfruchtbar machen, ihnen aber die Begattungsfähigkeit belassen, so dass jene wenigstens „heiraten“ (!) können, ist nach meinem Dafürhalten das Extrem an Willkür und an Moralverderbnis durch „naturwissenschaftliche“ Nutzenanwendung, und der Standesbeamte oder gar Geistliche, der wissend eine solche „Ehe“ schliesst, sollte exemplarisch bestraft werden.)

Bei den ehelosen Frauen sind die Eigenschaften der sozialen Minderwertigkeiten im allgemeinen nicht so ausgebildet wie bei den Männern.

Hiernach werden als Massnahmen zur Minderung der Ehelosigkeit in Betracht zu ziehen sein:

1. Ausgesprochene Bevorzugung der Verheirateten bei Besetzung von Stellen im Reichs- und Staatsdienste und zwar bei Beamten wie Offizieren, Unteroffizieren und sonstigen in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten, desgleichen bei Beförderungen und Versetzungen, soweit das Interesse des Dienstes solches irgend zulässt, also bei den nicht besonders wichtigen Stellen nicht nur bei gleicher Würdigkeit des verheirateter und unverheirateten Bewerbers, sondern auch schon bei absolut ausreichender Qualifikation des ersten; Hinwirkung auf gleiche Bevorzugung im Provinzial- und sonstigen Kommunaldienste sowie in allen Stellen, auf deren Besetzung das Reich oder der Staat Einfluss ausüben, bei Lehrern, nicht katholischen Geistlichen usw.

2. Erhöhung und beschleunigte Gewährung der Alterszulagen und dergleichen mehr an verheiratete Beamte, dementsprechende Kürzung solcher für unverheiratete Beamte (etwa von 35—40 Jahren an).

Nach preussischem Grundsatz soll doch das Gehalt des Beamten ausreichen für eine standesmässige Lebensführung, auch der Familie, und Aufzucht der Kinder. Wie ist es dann eigentlich möglich, dass Verheiratete und Unverheiratete dieselben Bezüge haben?

3. Bevorzugung verheirateter Bewerber um Stipendien, Freistellen, Renten, Unterstützungen aller Art.

4. Ausgesprochene Bevorzugung verheirateter Bewerber bei Erteilung von Konzessionen, z. B. von